

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Amtsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 136.

Sonnabend, den 17. November

1866.

Bekanntmachung. Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt, nachstehende polizeiliche Vorschriften Behufs deren genauen Nachachtung zu veröffentlichen:

1. Die Logis- und Aufenthaltskarten betreffend.

Kein Hausbesitzer oder Administrator eines Hausgrundstückes darf einen Miethbewohner in sein Haus einziehen lassen, der nicht eine von der unterzeichneten Behörde ausgestellte und sodann vom betreffenden Bezirksvorsteher mit Anmeldebemerkung versehene Logiskarte beibringt. Von solchen unselbstständigen Personen, die bloße Schlafstätten miethen, hat der Hausbesitzer oder Hausadministrator eine von der Polizeibehörde ausgestellte Aufenthaltskarte, die jedoch dem Bezirksvorsteher nicht producirt zu werden braucht, zu verlangen.

Die vom Miethbewohner übergebene Logiskarte hat der Hausbesitzer so lange aufzubewahren, bis der Miethbewohner aus seinem Hause wieder auszieht, und sie dann dem letzteren einzuhändigen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden an den Hausbesitzern oder Hausadministratoren mit einer Geldbuße von 1 Thaler geahndet werden.

2. Die Arbeitsbücher betreffend.

Nach § 12 der Verordnung, die Arbeitsbücher des gewerblichen Hilfspersonals betreffend, vom 15. October 1861, darf kein selbstständiger Gewerbetreibender einen Arbeiter oder Gehilfen in Arbeit nehmen, welcher nicht ein in Ordnung befindliches Arbeitsbuch vorzeigen kann.

Zur Ordnungsmäßigkeit eines Arbeitsbuchs gehört aber der Eintrag des letzten Arbeitsgebers über den Arbeitsaustritt, beziehentlich die Bemerkung, daß der Arbeiter seinen Verpflichtungen (worunter Verpflichtungen civilrechtlicher Natur zu verstehen, ob z. B. der Arbeiter einen erhaltenen Voranschuß getilgt) gegen den Arbeitsgeber nachgekommen, oder in welcher Beziehung dies nicht geschehen ist, ferner die Bescheinigung des betreffenden Cassenverwalters, daß der Inhaber des Buchs seiner Verbindlichkeit gegen die Krankencasse nachgekommen, beziehentlich in wie weit dies nicht geschehen ist, und endlich bei den von auswärtig einwandernden Arbeitern das obrigkeitliche Wisum von der letzten Arbeitsaustrittsbescheinigung.

Dieser Vorschrift in § 12 der citirten Verordnung sind, worauf hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht werden soll, auch die Inhaber von Fabriketablissements unterworfen, so daß also von jetzt an die bisher für Fabrikarbeiter gültig gewesenen Arbeitscheine in Wegfall kommen.

Auch die Arbeiterinnen sind zu Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift in § 12 der mehrangeführten Verordnung sind nach § 26 derselben Verordnung an Arbeitsgebern sowohl als Arbeitsnehmern mit Geld bis zu 10 Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

Großenhain, am 13. November 1866.

Der Stadtrath wird durch seine Polizeiorgane hin und wieder Revisionen in den Arbeitsstätten, beziehentlich den Fabriken vornehmen lassen, um sich zu überzeugen, daß auch den vorstehenden Vorschriften nachgegangen werde.

3. Aufbewahrung der Arbeitsbücher betreffend.

Nach erfolgter Eintragung der Antrittsbescheinigung Seiten des Arbeitsgebers ist das Arbeitsbuch während der Dauer des Arbeitsverhältnisses von dem Inhaber selbst aufzubewahren. (§ 13 der citirten Verordnung vom 15. October 1861.)

4. Den Arbeitswechsel betreffend.

Wechselt ein Arbeiter oder eine Arbeiterin den Arbeitsgeber, so ist das Arbeitsbuch jedesmal der Polizeibehörde unter Angabe des Namens vom neuen Arbeitsgeber zu produciren, zu Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Ngr. Die Vorschriften in der Aufenthaltskarte bleiben außerdem in Kraft, und genügt es, auf dieselben hiermit zu verweisen.

5. Das An- und Abmelden der Diensthoten betr.

Jeder von auswärtig neuanziehende Diensthote ist von der Dienstherrschaft bei der Polizeibehörde unter Ueberweisung des Gefindezeugnißbuchs sofort und zu Vermeidung der in § 6 der Verordnung, die nach Vorschrift der Gefindeordnung über die Diensthoten zu führende polizeiliche Aufsicht betreffend, vom 10. Januar 1835, vorgeschriebenen Strafe von 25 Ngr. bis 5 Thalern anzumelden.

Der Dienstwechsel ist ebenfalls vom neuen Dienstherrn, die Entlassung des Diensthoten aber, welcher hiesigen Ort verläßt, von der letzten Dienstherrschaft bei der Polizeibehörde anzumelden zu Vermeidung der in § 7 obiger Verordnung angedrohten Geldstrafe von 25 Ngr.

Da es nicht selten vorkommt, daß Dienstherrschaften das ihren abziehenden Diensthoten über deren Verhalten zuertheilende Zeugniß nicht der Wahrheit gemäß ausstellen, so weist die unterzeichnete Behörde gleich hiermit auf die Vorschrift in § 116 der Gefindeordnung vom 10. Januar 1835 hin, nach welcher derjenige, welcher das Zeugniß über das Verhalten des von ihm ziehenden Gefindes wesentlich wider die Wahrheit ausstellt, dem nachfolgenden Dienstherrn für den aus der wahrheitswidrigen Angabe entstandenen Schaden zu haften hat.

6. Die Ziehfinder betreffend.

Pflegeeltern, welche Kinder in Ziehe nehmen wollen, haben dies bei der unterzeichneten Behörde ein jedes Mal anzumelden.

Von hier nicht heimathsberechtigten Kindern haben sie, wenn deren Eltern selbst im hiesigen Orte nicht wohnhaft sind, den Heimathsschein beizubringen und zwar zu Vermeidung einer Geldstrafe von einem Thaler.

Die Herren Bezirksvorsteher wollen die Beobachtung der Vorschriften unter 1 und 6 mit überwachen.

Die Stadtpolizeibehörde daselbst.

Kunze.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte soll
den 20. December 1866

das Friedrich August Diebeln zugehörige Häuslernahrungsgrundstück Nr. 51 cat., Folium 44 des